

## **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen CommunicA e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist auch dort im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung aller gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Personen. Er hat das Ziel, die berufliche und gesellschaftliche Stellung der Frauen zu verbessern und somit die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.
2. Der Verein möchte aktiv den o.g. Zweck fördern durch
  - a. die Aus- und Weiterbildung von insbesondere Frauen beispielsweise durch Seminare, Schulungen, Vorträge und Tagungen
  - b. Projekte zur Förderung von Mädchen und Frauen initiieren und durchführen.
  - c. Schaffung eines Netzwerkes
  - d. Förderung des Erfahrungsaustausches
  - e. Öffentlichkeitsarbeit
  - f. Kulturarbeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er enthält sich jeder sozialpolitischen, konfessionellen oder ähnlichen Beteiligungen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, für die ihr Beruf einen hohen Stellenwert hat und die sich aktiv im Verein einbringt. Sie ist verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
4. Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch Zuwahl des Vorstandes aufgenommen.
5. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
6. Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Hat ein Mitglied keine eigene E-Mail Adresse, so kümmert es sich selbst über ein anderes Vereinsmitglied um den Erhalt aller Informationen. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes zu speichern und zu verarbeiten.
7. Jedes Mitglied hat nach Absprache mit der Schatzmeisterin Einsichtsrecht in das Kassenbuch nebst Belegen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 15.12. eines jeden Geschäftsjahres
- c) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- d) durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.
2. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag ist zu Beginn eines Jahres bis zum 15. März fällig. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung gewährt werden. Er wird per Banklastschrift eingezogen. Die Mitglieder müssen Kontoeinzugsermächtigungen erteilen. Zeitpunkt des Lasteneinzugsverfahrens ist das Quartal des Beitritts. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten werden an das Mitglied weitergereicht. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft bis zum 30.6. des Jahres beginnt, und zur Hälfte, wenn die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr beginnt.
4. Über die Höhe der Beiträge für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Projektgruppen
4. Arbeitsgruppen

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, 1. einer Vorstandsvorsitzenden, 2. der Stellvertreterin und 3. der Schatzmeisterin sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

#### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung
2. Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
4. Information an die Mitglieder soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins zu gewährleisten.

#### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

#### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder nach § 11.3 im schriftlichen Verfahren. Die Sitzungen sind von der Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet.
3. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß § 17 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

#### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im November statt. Sie wird von der Vorstandsvorsitzenden oder von ihrer Stellvertreterin mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einberufung werden der Versammlungsort und die Versammlungszeit bekannt gegeben. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Wahl der Nachfolgerinnen
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - c) Entscheidung über Anträge, die von mindestens 35 % der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden
  - d) Auflösung des Verein
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.

#### **§ 13 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstandes oder von deren Stellvertreterin geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

#### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ( § 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 15 Arbeitsgruppe (AG)**

1. Die Mitglieder bilden AG, um den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen.
2. Eine AG besteht aus mindestens zwei Frauen, die sich einem Themenbereich widmen. Jede Frau darf nur eine AG leiten.
3. Jede AG erstellt ein Profil über ihre Mitglieder und Zweck und Ziel der AG zu internen Zwecken.
4. Alle Treffen der AGs werden schriftlich dokumentiert.

#### **§ 16 Projektgruppe**

1. Die Mitglieder des Vereins können jederzeit Projektgruppen zur Durchführung zeitlich begrenzter Maßnahmen bilden. Einer Projektgruppe müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins angehören.
2. Der Zusammenschluss zu einer Projektgruppe erfolgt auf ausschließlich freiwilliger Basis der sich zusammenschließenden Vereinsmitglieder. Die Mitglieder einer Projektgruppe entscheiden selbständig über die Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder in ihre Gruppe. Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Aufnahme eines Mitglieds in eine Projektgruppe entscheidet der Vorstand.
3. Eine Frau kann bis zu drei Projektgruppen leiten.
4. Alle Treffen der Projektgruppe werden schriftlich dokumentiert.

#### **§ 17 Protokollierung**

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterschreiben.
2. Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von der Vorsitzenden des Vorstandes oder von ihrer Stellvertreterin unterzeichnet wird.

#### **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der vorstehenden Vereinssatzung genannten allgemein förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke i. S. von § 52 AO (Bildung und Erziehung). Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.
3. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatorinnen (Aufgaben der Liquidatorinnen: § 49 Abs. 1 BGB).
4. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten/ Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden, § 51 BGB.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§19 Haftungsausschluss**

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Koblenz, 17.01.2008